

BVGer D-439/2017 vom 15. August 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-439_2017

FR: TAF D-439/2017 du 15 août 2018

IT: TAF D-439/2017 del 15 agosto 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Gericht - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über den Antrag des Beschwerdeführer auf Bekanntgabe des Spruchkörpers sowie auf Bestätigung durch das Gericht, dass diese Personen zufällig ausgewählt worden seien, wurde mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2017 befunden.

E. 4

Der Antrag auf Gewährung einer Frist zur Einreichung von weiteren Beweismitteln wies das Gericht mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2017 unter Hinweis auf Art. 32 Abs. 2 VwVG ab.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer beruft sich in seiner ausserordentlich umfang-reichen Eingabe auf zahlreiche angeblich schwerwiegende Verfahrens-fehler. So rügt er die Verfahrensführung der Vorinstanz, indem er eine mehrfache Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör sowie eine unvollständige und unrichtige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geltend macht. Wie nachfolgend aufgezeigt, erweisen sich sämtliche

formellen Rügen als unbegründet beziehungsweise werden als geheilt erachtet, weshalb eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung nicht in Betracht zu ziehen ist und das Bundesverwaltungsgericht in der Sache zu entscheiden hat.

E. 5.2.1

Gemäss Art. 6 AsylG in Verbindung mit Art. 12 VwVG stellen die Asylbehörden den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Untersuchungsgrundsatz). Dabei muss die Behörde die für das Verfahren erforderlichen Sachverhaltsunterlagen beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt oder nicht alle für die Entscheidung wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat (vgl. dazu Christoph Auer, in: Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2008, Art. 12 N. 15; Benjamin Schindler, in: a.a.O., Art. 49 N. 28). Der Untersuchungsgrundsatz gilt nicht uneingeschränkt, er findet seine Grenzen in der Mitwirkungspflicht der Parteien (vgl. Art. 8 AsylG).

E. 5.2.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1 S. 293; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Aus dem Akteinsichtsrecht als Teilgehalt des rechtlichen Gehörs folgt, dass grundsätzlich sämtliche beweis erheblichen Akten den Beteiligten gezeigt werden müssen, sofern in der sie unmittelbar betreffenden Verfügung darauf abgestellt wird (BGE 132 V 387 E. 3.1 f.). Die Wahrnehmung des Akteneinsichts- und Beweisführungsrechts durch die von einer Verfügung betroffenen Person setzt die Einhaltung der Aktenführungspflicht der Verwaltung voraus, gemäss welcher die Behörden alles in den Akten festzuhalten haben, was zur Sache gehört und entscheidungswesentlich sein kann (BGE 130 II 473 E. 4.1 m.w.H.). Die Behörde würdigt, bevor sie verfügt, alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Partei (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 33 Abs. 1 VwVG nimmt sie ferner die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen. Auch hierbei handelt es sich um einen Teilaspekt des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Die Begründungspflicht, welche sich ebenfalls aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt, verlangt, dass die Behörde ihren Entscheid so begründet, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann und sich sowohl er als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: a.a.O., Art. 35 N. 6ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Dabei kann sich die verfügende Behörde auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken, hat jedoch wenigstens die Überlegungen kurz anzuführen, von denen sie sich leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt (BVGE 2008/47 E. 3.2; EMARK 2006 Nr. 24 E. 5.1).

E. 5.3

Vorweg ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer die sich aus dem Untersuchungsgrundsatz ergebende Frage der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit der Frage der rechtlichen Würdigung der Sache vermennt, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Alleine der Umstand, dass das SEM seine Einschätzung der Lage in Sri Lanka auf andere Quellen stützt als vom Beschwerdeführer gefordert (vgl. dazu die zahlreichen als Beschwerdebeilage eingereichten Quellen und teilweise selbst verfassten Berichte [Beschwerdebeilagen Nrn. 3 - 7, Nrn. 16 - 25 sowie den elektronischen Datenträger mit 232 Beilagen]), spricht weder für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung noch für eine Verletzung der Begründungspflicht. Das gleiche gilt, wenn das SEM gestützt auf seine Quellen und die vorliegende Aktenlage die Asylvorbringen anders würdigt als der Beschwerdeführer, was insbesondere auch die Rüge, das SEM habe das Risikoprofil des Beschwerdeführers falsch eingeschätzt und die eingereichten Beweismittel falsch gewürdigt, betrifft. Ebenfalls trifft dies auf das Vorbringen zu, das SEM habe die Gefahr, welche von einer noch zu erfolgenden Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung ausgehe, verkannt, sowie die Glaubhaftigkeitsmassstäbe falsch angewandt.

E. 5.4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, das SEM habe es unterlassen, den Beschwerdeführer zu seinem familiären LTTE-Hintergrund und zu seinem exilpolitischen Engagement zu befragen, und habe deswegen und aufgrund der kurzen Anhörungsdauer seine Untersuchungspflicht verletzt.

E. 5.4.2

Eine Konsultation der vorinstanzlichen Akten (insbesondere der Anhörungsprotokolle) ergibt, dass die Vorinstanz ihre Verfügung auf einen korrekten Sachverhalt gestützt hat und diesen auch richtig und vollständig erhoben hat. Der Beschwerdeführer erhielt im Rahmen der beiden Anhörungen genügend Gelegenheit, seine Asylgründe vorzutragen. Insbesondere wurde er jeweils am Ende der beiden Anhörungen nach weiteren Gründen, welche gegen eine Rückkehr in seinen Heimatstaat sprechen würden, gefragt (A4 7.03; A14 F42). Darauf gab er jeweils explizit an, es gebe keine weiteren Gründe beziehungsweise er habe alles sagen können, was er für sein Asylgesuch als wesentlich erachte. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch weitere für die Erhebung des Sachverhalts relevante Umstände vorgelegen haben, welche der Beschwerdeführer aber nicht nannte, ist dies ihm alleine im Rahmen der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht anzulasten, auf welche er im Übrigen zu Beginn beider Befragungen explizit aufmerksam gemacht wurde (A4 S. 2; A14 S. 2). Zudem wurde er entgegen seinen Ausführungen in der Beschwerde vor Beginn der BzP ausführlich über seine Pflicht hingewiesen, sowohl zu jenem Zeitpunkt als auch im späteren Verlauf des Asylverfahrens jegliche Tätigkeiten für die LTTE sowie seine politischen Tätigkeiten in der Schweiz offenzulegen. Dass dem Beschwerdeführer, wie er vorbringt, gar die falschen Fragen gestellt worden seien, weswegen es ihm bis anhin nicht möglich gewesen sei, seine politischen Tätigkeiten darzulegen, entbehrt somit jeglicher Grundlage. Solche allfällige Versäumnisse sind folglich nicht der Vorinstanz in Form eines Verfahrensfehlers anzulasten.

E. 5.4.3

Auch die verhältnismässig kurze Anhörungsdauer (von 09.10 Uhr bis 11.15 Uhr; vgl. SEM-Akte A14) spricht entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers nicht gegen eine vollständige Sachverhaltserhebung durch die Vorinstanz. Eine Überprüfung der beiden Befragungsprotokolle ergibt vielmehr, dass dem Beschwerdeführer in beiden Befragungen jeweils ein grosses Zeitfenster für freie Erzählungen geboten wurde (A4 7.01; A14 F18 [an dieser Stelle füllt die Aufzeichnung des freien Berichts eine ganze A4-Seite]) und die befragende Person bei den für die Beurteilung einer Gefährdung relevanten Themen jeweils vertiefende Fragen gestellt hat (so etwa die auf den freien Bericht folgenden Fragen zu den Mitnahmen durch die sri-lankischen Armeeingehörigen, A14 F20 ff.). Hinweise, dass die Vorinstanz aufgrund der Befragungsdauer den Sachverhalt nicht korrekt oder vollständig erhoben hätte, sind den Akten keine zu entnehmen.

E. 5.4.4

Diesen Ausführungen zufolge hat die Vorinstanz den Sachverhalt sowohl richtig als auch vollständig festgestellt und ihre Untersuchungspflicht nicht verletzt.

E. 5.5.1

In seiner Beschwerde beantragte der Beschwerdeführer, das SEM sei anzuweisen, ein korrekt geführtes Beweismittelverzeichnis zu erstellen und dieses und die vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Beschwerdeergänzung offenzulegen. Mit Zwischenverfügung vom 7. Februar 2017 forderte das Gericht die Vorinstanz auf, dem Beschwerdeführer die betreffenden Beweismittel offenzulegen. Mit Schreiben vom 18. Februar 2017 gewährte das SEM dem Beschwerdeführer Akteneinsicht in den vom Beschwerdeführer eingereichten Zeitungsartikel, stellte ihm eine Kopie des Aktenverzeichnisses zu und führte aus, dass das "diagnosis ticket" sowie die Fotografie des Vaters des Beschwerdeführers dem Beschwerdeführer in der Anhörung zurückgegeben und nicht zu den Akten genommen worden seien, womit ein vollständiges Aktenverzeichnis vorliege.

E. 5.5.2

Die in der Beschwerde verlangte Akteneinsicht wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gewährt, womit auf diesen Antrag nicht weiter einzugehen ist.

E. 5.6.1

Der Beschwerdeführer rügt, dass die Vorinstanz zwei von ihm anbotene Beweismittel ("diagnosis ticket" vom 19. Mai 1989 seinen Vater betreffend sowie ein Foto seines Vaters) weder zu den Akten genommen noch in ihrer Verfügung gewürdigt habe.

E. 5.6.2

Ein Gesuchsteller ist nach Art. 33 Abs. 1 VwVG berechtigt, Beweise anzubieten, welche grundsätzlich im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs anzunehmen sind, soweit der zu beweisende Sachverhalt rechtserheblich ist. Dabei darf die Behörde aber - im Sinne einer antizipierten Beweismittelwürdigung - von einer Annahme angebotener Beweismittel absehen, wenn ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert, also insbesondere dann, wenn der betreffende Sachverhalt bereits hinreichend erstellt erscheint, die Behörde den Sachverhalt aufgrund eigener Sachkunde und der Aktenlage ausreichend würdigen kann oder wenn von vornherein gewiss ist, dass das angebotene Beweismittel keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermag (vgl. EMARK 2003 Nr. 13 E. 4c m.w.H.).

E. 5.6.3

Bei ihrer Einschätzung, welche Beweismittel zu den Akten genommen werden sollen, hat die Behörde einen gewissen Ermessensspielraum. Sie hat stets zu prüfen, ob eine Entgegennahme der anbotenen Beweismittel einen Beitrag zur Erstellung des Sachverhalts beizutragen vermag. Wie das SEM in seiner Vernehmlassung zu Recht ausführte, vermochten die anbotenen Beweismittel vorliegend keinen wesentlichen Beitrag zum zu erstellenden Sachverhalt zu leisten und sie belegen schon gar nicht eine erfolgte oder drohende Verfolgung des Beschwerdeführers (vgl. zur Würdigung dieser Beweismittel E. 6.4.2). Die Vorinstanz ging deshalb zu Recht davon aus, dass diese Beweismittel keine wesentlichen Erkenntnisse zu vermitteln vermögen. Deren Rückgabe an den Beschwerdeführer und der Verzicht, die Beweismittel in der angefochtenen Verfügung zu erwähnen, stellen demnach keine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar.

E. 5.7.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, das SEM habe sich in seiner Verfügung nicht mit den LTTE-Verbindungen seiner Familienangehörigen und dem neusten Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts betreffend Risikofaktoren auseinandergesetzt.

E. 5.7.2

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid im Flüchtlings- und Asylpunkt ausschliesslich mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Da ihm die Behelligungen durch die sri-lankische Regierung nicht geglaubt werden könnten, müsse aufgrund erheblicher Zweifel an deren Wahrheitsgehalt auch auf die weiteren Vorbringen nicht mehr eingegangen werden.

E. 5.7.3

Zwar wäre der Vollständigkeit halber wünschenswert gewesen, wenn die Vorinstanz bei der Begründung des ablehnenden Asylentscheides die gesamten Sachumstände, welche bei deren tatsächlichem Vorliegen allfällige risikobegründende Faktoren darstellen könnten, aufgeführt hätte. Wie jedoch in der Vernehmlassung zu Recht ausgeführt, fanden sich in den Ausführungen des Beschwerdeführers zahlreiche Hinweise, dass, sollten sie tatsächlich bestanden haben, die viele Jahre zurückliegenden LTTE-Mitgliedschaften seines Vaters und seines Onkels nicht in direktem Zusammenhang mit den in neuster Zeit erfolgten Behördenkontakten standen. Vielmehr wäre diesfalls anzunehmen, dass diese Kontakte auf den Konflikt der (...) des Beschwerdeführers mit den sri-lankischen Soldaten zurückzuführen wären. Zudem verneinte der Beschwerdeführer die Frage nach eigenen politischen Aktivitäten (A4 S. 9) und führte in diesem Zusammenhang lediglich aus, in den Jahren 2005 und 2006 an diversen Heldentagen teilgenommen zu haben. Auch erkannte das SEM zu Recht, dass der Beschwerdeführer vor dem Vorfall im Januar 2015 (abgesehen von allgemeinen Razzien, bei denen der Beschwerdeführer seinen Angaben zufolge jedoch nicht als verdächtige Person registriert worden sei [A14 F35 ff.]) keine Probleme mit sri-lankischen Soldaten gehabt habe. Hinweise darauf, dass der Vater aufgrund seiner LTTE-Vergangenheit im Visier der sri-lankischen Behörden stehen würde, fehlen in den Akten gänzlich. Das SEM durfte demnach davon ausgehen, dass die LTTE-Vergangenheit des Vaters des Beschwerdeführers als auch diejenige des Onkels für die Beurteilung der Gefährdung des Beschwerdeführers nicht relevant sind (vgl. dazu auch E. 6.6.3). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Vorinstanz nicht mit allen Aussagen eines Gesuchstellers einzeln auseinandersetzen muss. Schliesslich stellt das Vorbringen, das

SEM habe sich nicht an der aktuellen Rechtsprechung orientiert, eine Kritik an der Würdigung des Sachverhalts und mithin eine Kritik in der Sache selbst dar (vgl. dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3 [als Referenzurteil publiziert]).

E. 5.7.4

Den Anforderungen des rechtlichen Gehörs, im Rahmen der Entscheidungsbegründung die wesentlichen Überlegungen zu nennen und damit die Vorbringen der asylsuchenden Person umfassend und vollständig zu würdigen, hat das SEM in seiner Verfügung demnach Genüge getan. Ein diesbezüglicher Verfahrensfehler ist somit nicht zu erkennen.

E. 5.8.1

Der Beschwerdeführer rügt weiter, aufgrund der angeblichen Zeitspanne von eineinhalb Jahren zwischen BzP und Anhörung, der kurzen Dauer der Anhörung sowie der daraus resultierenden oberflächlichen Befragung liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 5.8.2

Die Dauer zwischen der BzP und der Anhörung beläuft sich im vorliegenden Fall auf ein Jahr und drei Monate und 25 Tage (und nicht wie vom Beschwerdeführer behauptet auf eineinhalb Jahre). Zwar wäre es durchaus wünschenswert, wenn zwischen der BzP und der Anhörung ein relativ kurzer Zeitraum liegen würde; allerdings gibt es keine zwingende, mit Rechtsfolgen versehene gesetzliche Verpflichtung des SEM, die Anhörung innerhalb eines gewissen Zeitraums nach der BzP durchzuführen. Angesichts der nicht vorhersehbaren und durch die schweizerischen Asylbehörden nicht steuerbaren Geschäftslast wäre die Erwartung, solche Ordnungsfristen könnten ungeachtet der Anzahl der gestellten Asylgesuche ausnahmslos eingehalten werden, keineswegs realistisch. Immerhin ist der Länge des zwischen BzP und Anhörung verstrichenen Zeitraums bei der Würdigung der Aussagen Rechnung zu tragen. Eine Gehörsverletzung liegt jedenfalls mangels für die Vorinstanz verbindlicher Vorgaben nicht vor.

E. 5.8.3

Genau wie bei der Zeitdauer zwischen den beiden Befragungen besteht auch für die Dauer der einzelnen Anhörung keine für die Vorinstanz verbindliche Vorgabe. Wie lange eine Anhörung dauern soll, ist nicht anhand von starren zeitlichen Kriterien, sondern im Rahmen einer individuellen Beurteilung der dafür benötigten Zeit zu beurteilen. Dass der Sachverhalt in der eher kurzen Zeit der Anhörungsdauer korrekt und vollständig erhoben worden ist, wurde vom Gericht bereits festgestellt (E. 5.4.3). Eine Gehörsverletzung ist in der Anhörungsdauer somit nicht zu erkennen.

E. 5.9.1

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, die angefochtene Verfügung sei nichtig, da sie durch unbekannte, allenfalls nicht berechnete oder befangene Angestellte des SEM erlassen worden sei. Es sei nicht nachvollziehbar, wer diese Verfügung erlassen habe, und die Kürzel der Namen auf der vorinstanzlichen Verfügung unter deren Funktionsbezeichnung "Fachreferent(in)" (sit) beziehungsweise "Chefin Fachbereich I" sowie die Unterschriften liessen keine Rückschlüsse auf den Verfasser der Verfügung zu. Aus diesem Grund sei die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 5.9.2

Gemäss dem verfassungsmässigen Grundsatz von Art. 29 Abs. 1 BV hat eine Person in einem Verwaltungsverfahren Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung und somit auf eine rechtmässig zusammengesetzte, zuständige und unbefangene Behörde. Dieser Anspruch setzt die Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde voraus, da nur so die Betroffenen feststellen können, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung der Sache gewahrt ist (D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1, A-4174/2007 vom 27. März 2008 E. 2.4.2.; Urteil des BGer 2C_8/2010 vom 4. Oktober 2010 E. 2.2. m.w.H., vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*; 3. Aufl. 2013, S. 65 und 151). Der Anspruch auf Offenlegung der personellen Zusammensetzung bedeutet jedoch nicht, dass die Namen der am Entscheid beteiligten Personen in demselben ausdrücklich genannt werden müssen. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben. Der Anspruch auf Bekanntgabe der entscheidenden Personen ist selbst dann gewahrt, wenn diese einer allgemein zugänglichen Publikation wie etwa in einem amtlichen Blatt, einem Staatskalender oder einem Rechenschaftsbericht der Behörde entnommen werden können. Die Bekanntgabe der Besetzung muss so früh wie möglich, spätestens aber im Rubrum mit dem Entscheid erfolgen (vgl. A-4174/2007 vom 27. März 2008 m.w.H.; BGE 128 V 82 E. 3b). Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. dazu BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346 m.w.H.). Schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler können unter Umständen die Nichtigkeit einer Verfügung nach sich ziehen. Aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der Partei kein Nachteil erwachsen.

E. 5.9.3

Die Namen, welcher dem Kürzel beziehungsweise der Unterschrift auf der vorinstanzlichen Verfügung zuzuordnen sind, lassen sich nur mit Bezug auf die Chefin Fachbereich 1 aus einer öffentlich zugänglichen Quelle eruieren (www.staatskalender.admin.ch Schnellsuche "EVZ Basel" Bereich "Asylverfahren 1"). Hinsichtlich des Kürzels "sit" erschliesst sich der Name nicht aus dem Staatskalender, sondern lediglich aus amtsinternen Quellen. Auch lässt sich der Name aus keinem anderen Aktenstück herleiten, zumal er in den vorinstanzlichen Akten konsequent anonymisiert wurde. Eine teilweise bloss Bestimmbarkeit aufgrund amtsinterner Quellen ermöglicht es dem Beschwerdeführer jedoch nicht, die vollständige Zusammensetzung der verfügenden Behörde zu eruieren. Der oben erwähnte sich aus Art. 29 BV ergebende Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der Behörde wurde somit durch das Vorgehen der Vorinstanz verletzt (vgl. dazu Teilurteil D-1549/2017 vom 2. Mai 2018 E. 8.2). Der formelle Mangel der Verfügung wird allerdings dadurch relativiert, dass es sich bei der Mitarbeiterin des SEM mit dem Kürzel "sit" nicht um eine dem Beschwerdeführer vollkommen unbekannt Person handelt, da er dieser bereits in der Anhörung persönlich begegnet ist. Weiter hätte er bereits im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsgesuch an die Vorinstanz vom 4. Januar 2017 die Offenlegung der Namen verlangen können, um danach allfällige Ausstandsgründe geltend zu machen. Dem Beschwerdeführer wurde zudem der Name dieser Mitarbeiterin des SEM vom Gericht mit Instruktionsverfügung (vgl. Sachverhalt Bst. O) mitgeteilt, ohne dass vom Beschwerdeführer in der Folge Einwände gegen die betreffende Person geltend gemacht wurden. Im vorgenannten Teilurteil erwog das Gericht schliesslich, die abgehandelten formellen Mängel seien nicht als krass zu bezeichnen. Die Vorinstanz wurde sodann darauf

hingewiesen, dass ihre Praxis, die Namen der Sachbearbeiter systematisch nicht offenzulegen, nicht rechtmässig und daher anzupassen sei (vgl. a.a.O. E. 8.4). Da der Name der SEM-Mitarbeiterin dem Beschwerdeführer bereits mitgeteilt wurde, besteht keine Notwendigkeit für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

E. 5.10

Insgesamt ist festzustellen, dass die Vorinstanz, abgesehen von dem in E. 5.9.3 festgestellten Verfahrensmangel, das Asylverfahren gesetzeskonform durchgeführt hat. Aus diesem Grund sind sowohl der Rückweisungsantrag als auch die noch nicht behandelten Beweisanträge abzuweisen.

E. 6.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 6.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung.

E. 6.3.1

Das SEM begründete seinen ablehnenden Asylentscheid mit der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers. Aufgrund von zahlreichen gravierenden, unerklärbaren Widersprüchen habe er nicht überzeugend darlegen können, dass er in seinem Heimatstaat verfolgt worden sei. So habe er anlässlich der BzP erklärt, von sri-lankischen Soldaten fünf oder sechs Mal mitgenommen worden zu sein, bei der Anhörung hingegen habe er von drei bis vier Malen gesprochen. Auf Vorhalt dieses Widerspruchs habe der Beschwerdeführer ausgeführt, keine genaue Anzahl nennen zu können, vermutlich sei er vier bis fünf Mal mitgenommen worden. Gleichzeitig habe er angegeben, von den Soldaten anlässlich einer solchen Festnahme mit einer brennenden Zigarette am Handgelenk verletzt worden zu sein. Anlässlich der BzP hingegen habe er explizit festgehalten, dass sich bei einer solchen Festnahme nie etwas Spezielles ereignet habe, er sei lediglich über seine Kollegen befragt worden. Auf diesen Widerspruch hingewiesen, habe er seine Aussage wiederholt, einmal mit einer brennenden Zigarette verletzt worden zu sein. Weiter habe er sich betreffend die Befragungen im Camp in Widersprüche verstrickt. Anlässlich der BzP habe er ausdrücklich

erklärt, er sei jeweils nur ins Camp mitgenommen worden, jedoch nicht befragt, sondern lediglich einige Stunden festgehalten worden. Kurze Zeit später habe er dann erklärt, er sei ab und zu über seine Kollegen befragt worden und dies sei alles. Anlässlich der Anhörung hingegen habe er geltend gemacht, bei diesen Befragungen im Camp sei ihm vorgeworfen worden, dass er die LTTE wieder aufbauen wolle. Auf diese Unstimmigkeiten aufmerksam gemacht, habe er angegeben, bereits anlässlich der BzP ausgeführt zu haben, dass er befragt worden sei, er habe warten müssen und habe anschliessend wieder gehen können. Auf den konkreten Vorhalt sei er hingegen gar nicht eingegangen. Was die Dauer der Festnahmen betreffe, habe der Beschwerdeführer in der BzP angegeben, jeweils für einige Stunden, in der Anhörung hingegen, jeweils für circa 60 bis 75 Minuten festgehalten worden zu sein. Auch diesen Widerspruch habe er nicht aufzulösen vermögen, sondern lediglich erwidert, bei der ersten Befragung angegeben zu haben, dass er lange dort behalten worden sei. Weiter habe der Beschwerdeführer anlässlich der BzP ausgeführt, es sei ihm kein Grund für die Festnahmen genannt worden. Gemäss seinen Angaben in der Anhörung sei er festgenommen worden, weil die Soldaten ihm vorgeworfen hätten, er wolle die LTTE wieder aufbauen. Sein betreffender Erklärungsversuch diesen Widerspruch betreffend habe sich auf eine Zusammenfassung des bereits Gesagten beschränkt, indem er wiederholt habe, er sei befragt und auch beschuldigt worden, und manchmal habe man ihn auch nur warten und danach wieder gehen lassen. Schliesslich habe er anlässlich der BzP explizit zu Protokoll gegeben, nach dem 26. Februar 2015 habe sich nichts mehr ereignet, er sei nicht mehr (...) gefahren, sondern habe seinem Vater in dessen (...) geholfen. Bei der Anhörung hingegen habe er erklärt, er sei auch nach Februar / März 2015 weiterhin von den Soldaten behelligt worden, diese hätten immer wieder von ihm verlangt, dass er sie mit dem (...) zur Bushaltestelle bringe. Auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht, habe er lediglich wiederholt, dass Soldaten nach Februar 2015 zu ihm gekommen seien und von ihm Fahrten mit dem (...) verlangt hätten.

E. 6.3.2

In seiner Beschwerde wandte der Beschwerdeführer im Wesentlichen ein, dass es sich bei den Diskrepanzen betreffend die Anzahl der Festnahmen um eine vernachlässigbare Abweichung handle, welche er auf Nachfrage habe erklären können. Dass er bei der BzP angegeben habe, es sei bei den Befragungen durch sri-lankische Armeeinghörige "nichts Spezielles" vorgefallen, gründe darauf, dass solche Übergriffe für ihn ein bekanntes Vorgehen darstellen würden. Die Vorinstanz deute dies aufgrund deren mangelnden Länderkenntnisse sowie fehlenden kulturellen Verständnisses zu Unrecht als Widerspruch. Die freien Schilderungen der Vorkommnisse seien zudem widerspruchsfrei ausgefallen. Die vermeintlichen Widersprüche und zu den Ausführungen in der BzP abweichenden Antworten würden sich erst aus der weiteren, einem Verhör anmutenden Anhörung ergeben, was aufgrund des Charakters der Anhörung sowie der verstrichenen Zeit naheliegend sei.

E. 6.3.3

Das SEM argumentierte in seiner Vernehmlassung in der Hauptsache, dass Aussagen wie diejenige, der Beschwerdeführer habe vor Januar 2015 abgesehen von den allgemeinen Razzien mit den Behörden keine Schwierigkeiten gehabt, die Annahme, der Beschwerdeführer sei aufgrund eines LTTE-Hintergrundes nicht gefährdet, erhärten würden. Ebenfalls treffe dies auf die Aussage, dass sein Vater und Bruder lediglich wegen der für die sri-lankischen Soldaten herzustellenden Möbel belästigt würden, zu. Allfällige

konkrete Probleme wie Festnahmen und Befragungen seinen Bruder oder Vater betreffend habe der Beschwerdeführer mit keinem Wort erwähnt. Da somit seine Familienangehörigen keiner asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen seien, könne der Schluss gezogen werden, dass auch der Beschwerdeführer selbst keiner Verfolgung aufgrund von Verwandtschaftsverhältnissen unterliege. Auch sei aufgrund der fehlenden Schwierigkeiten mit den Behörden anzunehmen, dass weder sein Vater noch sein Onkel - sollten sie tatsächlich Mitglieder gewesen sein - eine bedeutende Rolle bei den LTTE innegehabt hätten. Weiter leuchte nicht ein, weshalb es die Behörden ausgerechnet auf den Beschwerdeführer abgesehen hätten, während Eltern und Geschwister abgesehen von den erwähnten Schikanen keinen Behelligungen ausgesetzt gewesen seien. Schliesslich habe der Beschwerdeführer erklärt, abgesehen von der Teilnahme an Heldenanlässen politisch nicht aktiv gewesen zu sein.

E. 6.3.4

Der Beschwerdeführer führte in der Replik aus, dass das SEM Risikofaktoren wie den familiären LTTE-Hintergrund, den Konflikt mit den sri-lankischen Behörden als Vorsteher des (...), seine Eigenschaft als Zeuge des Übergriffes auf seinen Freund, die Flucht in ein tamilisches Diasporazentrum im Ausland, die exilpolitische Betätigung sowie seine Narbe in kumulativer Form hätte betrachten müssen und die zukünftig drohenden und nicht die vergangenen Verfolgungshandlungen hätte bewerten müssen. Zu seinen exilpolitischen Tätigkeiten führte der Beschwerdeführer aus, dass er als Träger der LTTE-Flagge an den Demonstrationen eine klar zuordenbare Funktion ausgeübt und dabei den Wunsch des Wiederaufbaus der LTTE impliziert habe. Zudem habe er beim Aufbau der Heldentagveranstaltung der LTTE mitgeholfen und an der entsprechenden Zeremonie teilgenommen.

E. 6.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten zum Schluss, dass es dem Beschwerdeführer - wie die Vorinstanz detailliert ausführte und eingehend begründete - entgegen seinen Vorbringen in der Beschwerde nicht gelungen ist, eine asylbeachtliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 und Art. 7 AsylG glaubhaft zu machen. Insbesondere ergibt eine Konsultation der Befragungsprotokolle und der vorinstanzlichen Verfügung, dass das SEM die Akten sorgfältig geprüft, die oben genannten Widersprüche in seiner Verfügung ausführlich und nachvollziehbar aufgezeigt und schliesslich zu Recht festgestellt hat, die Vorbringen des Beschwerdeführers vermöchten den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standzuhalten. Diesbezüglich kann auf die vorstehend aufgeführten Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden, welchen vollumfänglich zugestimmt werden kann (vgl. E. 6.3.1). Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang insbesondere, dass es sich bei den von der Vorinstanz festgestellten Widersprüchen und Unklarheiten in den Ausführungen des Beschwerdeführers grösstenteils nicht um Details, sondern um wegweisende Eckpunkte der geschilderten Ereignisse handelt, bei welchen erwartet werden darf, dass sie selbst bei einem zeitlichen Auseinanderfallen der Anhörungen zumindest einigermaßen einheitlich vorgebracht werden können. Dabei sind insbesondere die Anzahl (A4 7.02 S. 9; A14 F20) und die Gründe (A4 S. 9, A14 F22) für die Mitnahmen in das Camp, die Dauer der Festhaltung (A4 7.01, A14 F25), die dortige Behandlung durch die Soldaten (A4 S. 9, A14 S. 5) sowie die Zeitdauer der anschliessenden Behelligungen durch Armeeangehörige vor der Ausreise des Beschwerdeführers (A4 7.02 S. 9, A14 31) zu nennen. Insbesondere erscheint unglaublich, dass der Beschwerdeführer mit einer Zigarette am Arm verbrannt

worden sein soll. Wie die Vorinstanz korrekt aufführte, verneinte der Beschwerdeführer bei der BzP sowohl die Frage nach einem speziellen Vorfall im Camp als auch diejenige, ob er geschlagen worden sei (A4 7.02 S. 9). Angesichts dieser Fragen war jedoch offensichtlich, dass die befragende Person an der Aufdeckung allfälliger Gewaltanwendung durch die Soldaten bei der Mitnahme ins Camp interessiert war, weshalb der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt, falls sich solche tatsächlich ereignet hätten, auch andere Gewaltübergriffe durch die Behörden hätte zu Protokoll geben müssen. Sein Argument, aufgrund der kulturellen Gegebenheiten stelle ein solches Verbrennen mit der Zigarette eine in seinem Kulturkreis alltägliche und deshalb nicht erwähnenswerte Handlung dar, vermag deshalb nicht zu überzeugen. Auch sind keine anderen Gründe ersichtlich, warum der Beschwerdeführer dieses Vorkommnis bei der BzP nicht erwähnte. Die weiteren Einwände des Beschwerdeführers, aufgrund der kurzen Anhörung keine Gelegenheit gehabt zu haben, seine Asylgründe vollständig dazulegen, vermögen diese Widersprüche ebenfalls nicht zu erklären, zumal die obenstehende Prüfung im Hinblick auf verfahrensrechtliche Fehler ergab, dass die Befragung in jeglicher Hinsicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend erfolgte (E. 5.4 und 5.8). Aus demselben Grund entbehrt auch das Argument des Beschwerdeführers, die vermeintlichen Widersprüche ergäben sich erst aus der einem Verhör anmutenden Anhörung, jeglicher Grundlage. Die betreffenden Erklärungen für die Unstimmigkeiten in den Darlegungen der Asylgründe des Beschwerdeführers auf Beschwerdeebene sind demnach nicht als stichhaltig zu erachten.

E. 6.4.2

Schliesslich vermag der Beschwerdeführer auch aus den ins Recht gelegten Beweismitteln nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. In seinen Eingaben auf Beschwerdeebene machte er geltend, mit diesen Beweismitteln einen Teilbeweis für die erlittene Folter sowie für die familiären LTTE-Verbindungen erbracht zu haben. Allerdings zeigt der damit gemeinte ärztliche Bericht ("diagnosis ticket") lediglich auf, dass eine Person mit dem Namen C._____ an einer Schussverletzung litt, und nicht etwa, dass sein Vater im Kampf für die LTTE (und schon gar nicht als LTTE-Führungsperson, wie der Beschwerdeführer auf Beschwerdeebene neu geltend macht) verletzt wurde. Die eingereichten Fotos zeigen einen Mann mit einem Krückstock, eine (...) (womit diese Fotografie nicht einmal geeignet ist zu belegen, dass der Beschwerdeführer Mitglied einer (...) war) sowie eine Narbe. Wem letztere zuzuordnen ist beziehungsweise wie diese entstanden ist, kann der Fotografie nicht entnommen werden. Die zu den Akten gereichten Bestätigungsschreiben besitzen angesichts ihrer sehr leichten Erwerbbarkeit ebenfalls nur eingeschränkten Beweiswert. Ungeachtet dessen werden die Sachverhalte, welche mit diesen Beweismitteln belegt werden sollen, jedoch ohnehin weder von der Vorinstanz noch vom Gericht angezweifelt. Insgesamt kann durch keines der eingereichten Beweismittel auf eine asylrelevante Verfolgung des Beschwerdeführers geschlossen werden, geschweige denn vermögen diese eine solche zu belegen.

E. 6.5

Nach dem Gesagten ist das Vorliegen asylrelevanter Vorfluchtgründe zu verneinen. Überzeugende Beschwerdevorbringen oder taugliche Beweismittel für eine andere Beurteilung konnte der Beschwerdeführer nicht liefern.

E. 6.6.1

Schliesslich ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund verschiedener risikobegründender Faktoren bei einer Rückkehr nach Sri Lanka der Gefahr einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wäre.

E. 6.6.2

Rückkehrende aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zu den LTTE unterstellt werden, sind bei der Wiedereinreise einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt. Gemäss bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung vermag eine geltend gemachte Verbindung zu den LTTE dann eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im asylrechtlichen Sinn zu begründen, wenn der betroffenen Person aus Sicht der sri-lankischen Behörden infolgedessen ein Interesse am Wiederaufflammen des tamilischen Separatismus in Sri Lanka zugeschrieben und sie mithin als Gefahr für die nach dem Krieg wiedergewonnene Einheit des Landes wahrgenommen wird. Ob einer Person aufgrund dessen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, ist im Einzelfall zu erörtern, wobei eine asylsuchende Person die für diese Beurteilung relevanten Umstände glaubhaft machen muss (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.5.3).

E. 6.6.3

Dass der Name des Beschwerdeführers in der am Flughafen in Colombo abrufbaren "Stop-List" vermerkt ist, erscheint als unwahrscheinlich, da er nach dem Gesagten im Zeitpunkt der Ausreise kein politisches Profil aufwies. Auch sein Vater dürfte - unbesehen des Ausmasses seines damals allenfalls ausgeübten LTTE-Engagements - kaum dort vermerkt sein, da er den Akten zufolge keine eigenen Probleme mit den Militärbehörden hat (A14 F. 9 ff.). Darüber hinaus erwähnte der Beschwerdeführer, abgesehen von der Belästigung seines Bruders wegen herzustellender Möbelstücke, keine Befragungen oder Festnahmen seiner Familienangehörigen. Weitere Verbindungen zu den LTTE oder gar ein eigenes Engagement sind als nachgeschoben und damit als unglaubhaft zu erachten, da der Beschwerdeführer diese im vorinstanzlichen Verfahren trotz entsprechender Aufforderung, alle Verbindungen offen zu legen, mit keinem Wort erwähnte. Auch das exilpolitische Engagement des Beschwerdeführers in der Schweiz ist aufgrund fehlender politischer Exponiertheit als niederschwellig zu erachten (E. 7). Das allfällige Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka sowie eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung nach Sri Lanka sind schwach risikobegründende Faktoren, welche in der Regel keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG zu begründen vermögen (a.a.O. E. 8.5.4 f.), aber stets in einer Gesamtsicht zu würdigen sind. Eine solche ergibt in Anbetracht der genannten Umstände keine relevante Erhöhung seines Risikoprofils.

E. 6.7.1

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, dass er anlässlich der zu erwartenden Vorsprache beim sri-lankischen Generalkonsulat in Genf zwecks Ersatzreisepapierbeschaffung für eine Rückreise nach Sri Lanka überprüft werde. Aufgrund seines Risikoprofils sei klar, dass er bei dieser Überprüfung in eine der in Sri Lanka üblichen Listen eingetragen würde und mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen hätte. Zur Bekräftigung seiner Ausführungen reichte der Beschwerdeführer die Kopie eines Formulars, welches nur für den internen Gebrauch der sri-lankischen Behörden bestimmt sei, zu den Akten.

E. 6.7.2

In diesem Zusammenhang ist auf BVGE 2017 VI/6 E. 4.3.3 zu verweisen, wonach eine (blosse) Vorsprache beim Konsulat für sich betrachtet, mit keiner Gefährdung der betroffenen Person einhergeht. Wie eben festgestellt, besitzt der Beschwerdeführer kein Risikoprofil, welches auf eine drohende Verfolgung durch die sri-lankischen Behörden schliessen lässt. Die vom Beschwerdeführer gemachten Vorbringen sind denn weitgehend als Mutmassungen einzustufen, die er nicht ansatzweise zu belegen vermag. Somit ist nicht davon auszugehen, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der Ersatzreise-papierbeschaffung bei einer Rückkehr eine asylrelevante Verfolgung droht. Das kommende Ausreisegespräch erweist sich demnach als asylrechtlich unbeachtlich.

E. 7.1

Schliesslich bringt der Beschwerdeführer vor, aufgrund seines exilpolitischen Engagements (Träger der LTTE-Flagge an Demonstrationen, Mithilfe beim Aufbau der Heldentagveranstaltung der LTTE, Teilnahme an der entsprechenden Zeremonie) bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet zu sein.

E. 7.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1 sowie EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a m.w.H.).

E. 7.3

In der Beschwerdeschrift brachte der Beschwerdeführer vor, in der Schweiz zweimal an einer Demonstration der tamilischen Diaspora in D. _____ teilgenommen zu haben und sich im Rahmen der Helden-gedenkfeier der LTTE, welche jährlich stattfindet, besonders engagiert zu haben. Dieses Engagement sei so zu werten, dass er aus tamilischer Sicht aus einer Heldenfamilie stamme und mehrere Verwandte im Kampf für die LTTE verloren habe. Ein angebliches exilpolitisches Engagement belegt der Beschwerdeführer jedoch einzig mit zwei Fotografien, auf welchen er mit Flaggen der LTTE (einmal auf der Strasse und einmal offenbar an einer Veranstaltung) zu sehen ist. Zwar ist für eine Gefährdung aufgrund solcher Aktivitäten eine spezielle Exponierung der betroffenen Person nicht erforderlich, allerdings sind aber den Fotografien keine Hinweise zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer eine andere Position als die eines Mitläufers eines Demonstrantenzugs beziehungsweise eines gewöhnlichen Besuchers einer Veranstaltung eingenommen hätte (vgl. dazu Urteil des BVGer E-1866/2015 E. 8.5.4). Aus diesem Grund (und aufgrund dessen, dass dem Beschwerdeführer ein oppositionelles Profil fehlt) ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund dieser Betätigungen vom sri-lankischen Regime terroristischer Aktivitäten oder Verbindungen verdächtigt wird. Somit liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er in Sri Lanka wegen der Beteiligung an exilpolitischen Aktivitäten einer spezifischen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sein könnte.

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, seine Flüchtlingseigenschaft zu beweisen oder glaubhaft zu machen. Es ist nicht davon auszugehen, dass er einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder

begründete Furcht hat, künftig einer solchen ausgesetzt zu werden. Die Vorinstanz hat das Asylgesuch des Beschwerdeführers demnach zu Recht abgelehnt.

E. 9.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 9.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 10.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 10.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung von Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri-Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst. Dabei unterstreicht er, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für eine Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte, welche durch die vorstehend erläuterten Risikofaktoren abgedeckt sind, in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten. Nachdem der Beschwerdeführer nicht hat glaubhaft machen können, dass er befürchten müsse, bei einer Rückkehr ins Heimatland die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden in einem flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass auf sich zu ziehen, bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, ihm würde dort eine menschenrechtswidrige Behandlung drohen.

E. 10.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen

wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Im Referenzurteil E-1866/2015 E. 13.3 hat das Bundesverwaltungsgericht seine bisherige Rechtsprechung und die gegenwärtige Praxis des SEM bestätigt, wonach der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz, wozu die Heimatstadt des Beschwerdeführers (B._____) gehört, zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien, insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation, bejaht werden kann. Der Beschwerdeführer lebte seinen Aussagen zufolge mit seinen Eltern und Geschwistern sein Leben lang in B._____ und verfügte dort über ein tragfähiges Beziehungsnetz sowie eine gesicherte Wohnsituation. Dass sich diese Ausgangslage zwischenzeitlich entscheidungswesentlich verändert hätte, kann den Akten nicht entnommen werden. Bis kurz vor seiner Ausreise aus Sri Lanka ist er als (...) erwerbstätig gewesen. Auch aus gesundheitlichen Gründen spricht nichts gegen seine Rückkehr. Weitere Gründe, weshalb ihm eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nicht zugemutet werden könnte, sind den Akten nicht zu entnehmen. Entsprechend darf davon ausgegangen werden, dass er sich bei einer Rückkehr schnell wieder integrieren und in der Lage sein wird, sich eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen. Eine konkrete Gefährdung vor Ort ist mithin zu verneinen. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 10.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 10.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem - mit seinen Rügen im Wesentlichen unterliegenden - Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in Höhe von Fr. 800.- einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 13

Angesichts der berechtigten formellen Rüge (E. 5.5 und 5.9) ist dem Beschwerdeführer trotz des Umstandes, dass er mit seinen Rechtsbegehren letztlich nicht durchgedrungen ist, eine angemessene (reduzierte) Parteientschädigung für die ihm aus der Beschwerdeführung

erwachsenen Kosten zuzusprechen. Unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 8-13 VGKE) ist der entschädigungspflichtige Aufwand für die berechnete Geltendmachung der formellen Rüge auf insgesamt Fr. 200.- festzusetzen.
(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.